

VEREINSSATZUNG

der Freiwilligen Feuerwehr Armenhof, Gemeinde Dipperz

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Armenhof“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda (VR Nr. 856) eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Armenhof, Gemeinde Dipperz.

§ 2

Zweck des Vereins.

1. Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Armenhof“ hat die Aufgabe
 - das Feuerwehrwesen der Gemeinde Dipperz, Ortsteil Armenhof zu fördern,
 - für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - die Jugendfeuerwehr zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung, die auch Vereinsmitglieder sind
- b. den passiven Mitgliedern
- c. den Ehrenmitgliedern
- d. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, die auch Vereinsmitglieder sind

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung und dem Verein angehören.
3. Als passive Mitglieder können unbescholtene oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Weiterhin die Personen, die aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen sind.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehr- und Vereinswesen in dem Ortsteil Armenhof erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden oder mit dem Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b. durch freiwillige Zuwendungen und Spenden
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d. durch vereinseigene Veranstaltungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vereinsvorstand
- c. der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.

Weiterhin muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

3.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Schriftführer und Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
8. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren
3. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. die Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Wahl von Ehrenmitgliedern
9. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein
10. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 10 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Vereinsvorsitzenden

2. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
3. dem Rechnungsführer
4. dem Schriftführer
5. dem Wehrführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
4. dem stellvertretenden Wehrführer
5. dem Leiter der Ortsteiljugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart oder Betreuer)
6. einem oder mehreren Beisitzern

Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden von der Einsatzabteilung gewählt.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, der vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bekleidet ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter, so hat es nur das Abgaberecht einer Stimme.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vereinsvorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Nach Ende des Geschäftsjahres hat der Rechnungsführer die Jahresrechnung anzufertigen und sie den Kassenprüfern vorzulegen.

4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

5. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr gewählt, ein Kassenprüfer kann im folgenden Geschäftsjahr wieder gewählt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder anwesend sind.

2. Die Mitgliederversammlung muss die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.

3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ gefasst wird.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dipperz, die es unmittelbar und ausschließlich für den Brandschutz im Ortsteil Armenhof zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 26.11.2012 beschlossen und tritt hiermit in Kraft,